

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow

über den Beschluss zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ und über den Entwurf und die Auslegung

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ umfasst den bestehenden Windpark in den Gemarkungen Groß Bünzow, Klein Bünzow und Salchow. Das Gebiet entspricht weitgehend der Abgrenzung des Eignungsgebiets Windkraftanlagen des damaligen Regionalen Raumordnungsprogramms Vorpommern (RROP VP 2010) und ist mit insgesamt 17 Bestandsanlagen vollständig bebaut.

In Vorbereitung des Repowerings der sieben westlichen Anlagen wurde festgestellt, dass die Standorte aufgrund neuer Vorgaben beim Nachweis der Turbulenzen leicht verschoben werden müssen, so dass die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche für die westlichen Anlagen zu überarbeiten ist (Baufenster). Die Änderung erstreckt sich damit nur auf einen ca. 120 m breiten Streifen im Südwesten des Plangebiets mit 23,4 ha und damit auf eine vergleichsweise kleine Teilfläche des Bebauungsplans. Gleichzeitig sollen für den Änderungsbereich die bislang fehlenden planungsrechtlichen Festsetzungen zu den Nebenflächen ergänzt werden.

Die Grundzüge der Planung, insbesondere die Abgrenzung des Windparks sowie die Festlegung zu Art (Sondergebiet) und Maß der baulichen Nutzung (Anzahl und maximale Höhe der Anlagen), werden unverändert beibehalten.

Da sich die Planung nicht auf die Grundzüge der Planung auswirkt, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen nicht.

Die Gemeindevertreter von Klein Bünzow beschließen die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ nach § 13 BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll verzichtet werden.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung von 01.07.2016 gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Alle im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger, Redmann & Hanfler Bürgerwindpark Klein Bünzow OHG, Boddenblick 15 in 18556 Wiek, zu tragen. Mit der Ausarbeitung hat der Vorhabenträger raith hertel fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung beauftragt. Eine Erklärung zur Kostenübernahme durch die OHG liegt der Gemeinde vor. Es wird ein Städtebaulicher Vertrag für die Erarbeitung der Bauleitplanung und der Übernahme von Bauleitplanungskosten zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde gesondert abgeschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Klein Bünzow, den 26.07.2016

Heike Krüger
2. Stellv. Bürgermeister

Heike Krüger

